



Num. XCVII.

### Verordnung wegen Entwendung des Flößholzes, von 1787.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameden, Erbburggraf zu Utrecht, Ritter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Nachdem Uns unterthänigst vorgetragen worden, daß, der, von der Rentkammer unterm 28ten Jul. 1777 wider die Entwendung des Flößholzes erlassenen Warnung ohngeachtet, sich jüngst Fälle ereignet, daß das in dem neuen Werre Canal stecken gebliebene Flößholz unter dem Vorwand herausgezogen worden, daß darauf in langer Zeit nicht geklößet und sogar bey dem Holzmagazin eine Entwendung versucht sey, mithin für nöthig befunden worden, zur erforderlichen Sicherheit des Flößholzes angemessene Verfügung zu treffen; So wird hiemit männiglich bekannt gemacht, daß derjenige, welcher sich am Flößholz vergreiffet und nur ein Scheid, es mag liegen, wo es will, zu sich nimmt, ohne Ausnahme und unausbleiblich auf willkührliche und dem Befinden nach lebenswüerige Zeit mit dem Zuchthause bestrafet werden, auch derjenige, welcher einen solchen, der That überführet werden könnenden Holzentweder angiebt, mit Verschweigung seines Namens eine Belohnung von 5 Thalern, falls selbige aus den Mitteln des Holzdiebs nicht zu erlangen stehet, von Vormundschaftlicher Kammer zu erwarten haben soll. Begeben Detmold den 2ten Jänner 1787.

Num. XCVIII.



Num. XCVIII.

### Verordnung wegen Verkündigung profaner Sachen von den Kanzeln, von 1787.

Vormundschaftliche Regierung hat in Erfahrung gebracht, daß die Verordnungen und Publicanden dem Circulare v. 15ten Mai v. J. zuwider noch immer hier und dar in extenso und mit aller Formalität an die Prediger eingesandt, und also auch abgelesen werden. Gedachtes Circulare wird daher hiermit dahin erneuert, daß von den Kanzeln alle Landesverordnungen nur summarisch mit Bezeichnung des eigentlichen Inhalts auf das Intelligenzblatt, und dem gewöhnlichen Anschlag, andre Publicanden, Edictalladungen u. dergleichen entweder ganz kurz in wenigen Zeilen allgemein verständlich abgefaßt oder, wo solches nicht zulässig, auf eine bloße Anzeige für die Kanzel-Publication mit Beziehung auf das Intelligenzblatt und Anschlag so eingeschränkt:

J. B. Alle, welche an N. Anforderung zu haben vermeinen, müssen solche am 17ten künftigen Monats auf dem Rathhaus angeben, und können das Weitere in dem Intelligenzblatt (oder in dem gewöhnlichermassen angeschlagenen Publicando) ersehen,

und für letztern Zweck besonders und ausführlich ausgefertigt werden sollen.

Wornach sich alle Obergerichte, Aemter, Magisträte und Richter zu achten haben. Detmold den 15ten Jenu. 1787.

Gräfl. Lippische Vormundschaftliche  
Regierung daselbst.

K l 3

Num. XCIX.